



Herrn Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des EFD
3003 Bern
ozd.stab@ezv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 29. Sept. 2017

Stellungnahme zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA. Gerne nehmen wir zu Ihren vier Fragen Stellung.

1. Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?

Ja. Die SP unterstützt den Abschluss eines Amtshilfeabkommens der Schweiz mit den USA im Zollbereich aus sechs Gründen:

(1) Die effiziente Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von Zollwiderhandlungen ist im ureigenen Interesse von allen. Es darf nicht sein, dass Ehrliche schlechter wegkommen als Kriminelle und Schlawmeier, die sich ihren Zollverpflichtungen durch allerlei Tricks zu entziehen versuchen. Wer Zölle hinterzieht, begeht Diebstahl am Volk.

(2) Ein Staat, der Zollwiderhandlungen nicht wirksam ahndet, geht Reputationsrisiken ein. Die Schweiz sitzt hier im Glashaus. Noch immer denkt weltweit an die Schweiz, wer das Stichwort Schwarzgeld hört. Zu einer umfassend verstandenen Weissgeldstrategie gehört ein differenziertes Instrumentarium, das erlaubt, das Unterlaufen von Zollvorschriften wirksam zu bekämpfen.

(3) Die weltweite Gewährleistung der Sicherheit in der internationalen Lieferkette liegt im Sicherheitsinteresse der Schweiz. Dem im Zuge der Globalisierung um ein Vielfaches angestiegenen Güterumschlag und der massiven Verlängerung der Produktionsketten muss ein entsprechend ausgebautes Instrumentarium gegenüberstehen, das die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiete der Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels sowie unlauterer und unrechtmässiger Finanzflüsse („*illicit financial flows*“) und des Terrorismus beinhalten. Die Schweiz darf in diesen Anstrengungen nicht abseitsstehen, sondern hat als weltweit präsente, intensiv verflochtene und – global gesehen – 19.-grösste Wirtschaftsmacht eine bedeutende internationale Verantwortung auch im sicherheitspolitischen Bereich wahrzunehmen.

(4) Die Schweiz unterhält seit inzwischen 20 Jahren auch mit der Europäischen Union ein vergleichbares Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ([SR 0.632.401.02](#)), das sich bewährt hat. Das Abkommen mit den USA beruht im Wesentlichen auf dem Abkommen, das die Schweiz auch mit der EU vereinbarte. Nach der EU sind die USA der grösste Wirtschaftspartner der Schweiz: die

USA sind die drittgrösste Importnation und die zweitgrösste Exportnation der Schweiz. Auch für die USA gehört die Schweiz zu den wichtigen Wirtschaftspartnern. Sie ist gesamthaft gesehen der 12. engste Wirtschaftspartner der USA. Angesichts dieser engen wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schliessung von Lücken in der Bekämpfung von Zollvergehen und Sicherheitsvorschriften wichtig.

(5) Die Europäische Union hat bereits 1997 mit den USA ein [Abkommen](#) über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich abgeschlossen und dieses 2004, 2011 und 2012 ausgeweitet. Ein andauerndes Gefälle im Regulierungsniveau zwischen der Schweiz und der EU liegt nicht im Interesse unseres Landes. Das Risiko ist zu gross, dass Personen und Unternehmen aus der EU, welche Zollvorschriften im Verkehr mit den USA unterlaufen möchten, ihre krummen Geschäfte über die Schweiz abzuwickeln versuchen. Diesem Risiko kann mit einem Amtshilfeabkommen der Schweiz mit den USA, das jenem der EU mit den USA gleichwertig ist, der Riegel geschoben werden.

(6) Kommt das Amtshilfeabkommen zustande, so sind damit erhebliche bürokratische Erleichterungen für die Wirtschaftsakteure verbunden. Durch die gegenseitige Anerkennung der zollrechtlichen Sicherheitsmassnahmen wird die Zollbehandlung deutlich vereinfacht, ebenso durch die Möglichkeit, dass Wirtschaftsakteure den Status des «Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten» („*Authorised Economic Operator*“, AEO) erwerben können.

2. Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, *authorised economic operator*, AEO, AEO-Abkommen)?

Im Verkehr mit der EU hat sich der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (*Authorised Economic Operator*, AEO) seit 20 Jahren bewährt. Dafür bildet das Amtshilfeabkommen eine Voraussetzung. Die Möglichkeit, darauf beruhend ein AEO-Abkommen abzuschliessen zu können, liegt im wohlverstandenen Interesse der Wirtschaft. Zwar gibt es offensichtlich in der Wirtschaft immer noch Stimmen, welche lieber weiterhin auf die Möglichkeit spekulieren möchten, Zollvorschriften unerkannt unterlaufen zu können. Aus politischer Sicht ist nicht dieser Flügel der Wirtschaft zu honorieren, sondern jener, der auf eine echte bürokratische Entlastung hofft. Denn dem AEO werden spürbare Erleichterungen bei der Vorausanmeldung und bei den sicherheitsrelevanten Kontrollen von Waren gewährt.

3. Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?

Die SP kann einem Abkommenstext in der vorliegenden Form zustimmen. Zentral ist für die SP, dass bei den aktuellen Bestimmungen über den Datenschutz keine Abstriche gemacht werden. Die Hartnäckigkeit der Schweizer Unterhändler, in Artikel 10 eine Formulierung zu verankern, die sich an [Artikel 12](#) Ziffer 5.1 Buchstabe a des (für die Schweiz am 22. Februar 2017 in Kraft getretenen) WTO-Abkommens über Handelserleichterungen ([SR 0.632.20 – Anhang 1A.15](#)) anlehnt, hat sich gelohnt. Demnach obliegt es dem ersuchenden Staat, alle vom ersuchten Staat zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente streng vertraulich zu behandeln und ihnen mindestens dasselbe Schutz- und Vertraulichkeitsniveau zu gewähren wie das innerstaatliche Recht und Rechtssystem des ersuchten Mitglieds. Zwar bedauert die SP, dass die Schweiz einer Bestimmung zustimmen musste (Art. 10 Abs. 5), wonach die ersuchende Behörde erhaltene Informationen im Zusammenhang mit Terrorismus und nationaler Sicherheit Regierungsstellen, d.h. im Falle der USA dem Director of National Intelligence übermitteln darf. In einer Güterabwägung betrachtet die SP diese Bestimmung aber nicht als so schwerwiegend, dass deshalb das ganze Abkommen in Frage gestellt werden sollte – umso weniger, als die Schweizer Unterhändler wichtige Relativierungen durchsetzen konnten: Laut Art. 10 Abs. 7 dürfen nur Daten übermittelt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie korrekt sind; sollte dies nicht der Fall sein, informieren sich die Behörden gegenseitig und sind gehalten, die Daten zu korrigieren oder zu löschen. Wichtig ist auch die Bestimmung im Abkommenstext, wonach die erhaltenen Daten zu vernichten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden (Art. 10 Abs. 8). Der so ergänzte Artikel 10 stellt eine wesentliche

Verbesserung im Bereich des Datenschutzes dar, der bekanntlich in den Beziehungen der Schweiz (und der EU) mit den USA stets bedeutende Fragen aufwirft.

4. Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten "nogo"-Kriterien)?

Wesentliche Abstriche beim jetzt erreichten Datenschutz-Niveau wären für die SP nicht annehmbar.

Für die SP ist ebenfalls zentral, dass der aktuelle Abkommenstext die Souveränität der Schweiz auch in Bezug auf wichtige weitere Fragen anerkennt: Die Schweiz entscheidet autonom, ob sie gestützt auf Amtshilfebegehren aus den USA Zwangsmassnahmen ergreift oder nicht. Die Tatsache, dass die Schweiz Zwangsmassnahmen ergreifen kann, wird von der SP ausdrücklich begrüsst. Wer unter dem Verdacht steht, gegen Zollvorschriften verstossen zu haben, muss damit rechnen, dass Dokumente beschlagnahmt, Wohnungen und Personen durchsucht und diese gegebenenfalls vorläufig festgenommen werden. Ohne die Möglichkeit, solche Zwangsmassnahmen zu ergreifen, lassen sich Zollvorschriften gar nicht wirksam durchsetzen. Es ist aber nicht verhandelbar, wer über das Ergreifen von Zwangsmassnahmen in der Schweiz entscheidet. Das muss stets in der alleinigen Kompetenz der Schweiz liegen. Zudem regt die SP an, die Installierung eines individuellen Beschwerdemechanismus zu prüfen, um den Rechtsschutz von Betroffenen sicherzustellen. Dieser müsste freilich so ausgestaltet werden, dass er nicht für die Verschleppung der Verfahren missbraucht werden kann.

Wichtig ist der SP zudem, dass die Schweiz autonom darüber entscheiden kann, ob Beamte aus dem ersuchenden Staat im ersuchten Staat anwesend sein können oder nicht. Die Bildung gemischter Teams ist auf vielen Gebieten üblich und kann die Wirksamkeit von Untersuchungen massgeblich erhöhen. Zollvorschriften ohne Biss machen keinen Sinn. In diesem Sinne unterstützt die SP ausdrücklich die Möglichkeit, dass Beamte aus dem ersuchenden Staat anwesend sein können. Dies bietet mannigfache Vorteile. Es ist für die SP aber zentral, dass die Schweiz ein solches Begehren auch ablehnen könnte, falls solche Begehren offensichtlich unbegründet sind oder andere übergeordnete Interessen tangiert wären.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär